 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 **Ausgegeben Danzig, den 29. Juli** **1936**

Inhalt:

121

Verordnung
betr. die Aufhebung der Beschränkungen des Warenverkehrs mit Italien sowie den italienischen Besitzungen.
Vom 13. Juli 1936.

Auf Grund der Verordnung betr. Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote vom 6. Oktober 1922 (St. A. I S. 579) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Senats vom 25. November 1935 (G.Bl. 1935 S. 1123) tritt mit dem 2. Juli 1936 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit Gültigkeit ab 2. Juli 1936.

Danzig, den 13. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 58[66] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

122

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über den Erlaß einer Staatshaushaltsordnung vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 467 ff.).
Vom 20. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 6 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Staatshaushaltsordnung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 467) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Hinterlegungen" ist im § 2 Ziff. 4, § 58 (1), § 62 (2), § 65 (4), § 76 (Überschrift und Gesetzestext) und § 83 Ziff. 4 durch „Verwahrungen" zu ersetzen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fa. 23[00] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 8. 1936.)

123

Sechste Verordnung
zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.
Vom 21. Juli 1936.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1125) und des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

Artikel I
Tarifordnungen
§ 1

Der Treuhänder der Arbeit kann durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint; die Anordnung kann auch mit Rückwirkung erfolgen.

§ 2

(1) Einer Bekanntmachung der auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen im Staatsanzeiger bedarf es nicht.

(2) Betreffen die Anordnungen Betriebe oder Betriebsabteilungen, so hat der Treuhänder der Arbeit sie dem Senat, Abteilung W 5, in doppelter Ausfertigung zu übersenden; ist die Anordnung nicht von vornherein zeitlich begrenzt, so hat er in gleicher Weise ihre Aufhebung mitzuteilen. Eine Ausfertigung ist zu dem beim Senat, Abteilung W 5, geführten Tarifregister zu nehmen.

(3) Artikel VI § 4 Abs. 2 und § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 464) und Artikel V Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. 10. 1935 (S. 1053) über Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten entsprechend.

§ 3

Hat der Senat mit der Überwachung der Durchführung einer Tarifordnung einen Sondertreuhänder betraut, so hat dieser für den Bereich der Tarifordnung die sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Bei Tarifordnungen auf Grund des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellt.

§ 4

Entscheidungen, die der Treuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder entsprechend den vorstehenden Vorschriften bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam. Vergleiche und rechtskräftige Urteile bleiben jedoch unberührt.

Artikel II
Kündigungsschutz
§ 5

(1) War ein Angestellter oder Arbeiter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung (§ 56 Abs. 1 des Arbeitsordnungsgesetzes) einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

§ 6

Von der Beibringung der im § 56 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes vorgesehenen Bescheinigung des Vertrauensrats kann auch dann abgesehen werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter, dem gekündigt worden ist, glaubhaft macht, daß er trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Vertrauensrat innerhalb der fünftägigen Frist anzurufen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5 Greiser Huth

124

Verordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223). Vom 22. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffern 9, 10, 28, 56 b, 89 und des § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Der § 38 zur Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G. Bl. S. 223) erhält folgenden (4.) Absatz:

„Der Landesjägermeister kann bei Gefahr besonderen Schadens an Feldfrüchten oder der Fischerei für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Teile die Bejagung bestimmter Wildarten auch während der Schonzeit zulassen und den Abschuß von Auflagen an den Jagdberechtigten abhängig machen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. P. VII/36 Greiser Paul Batzer

125

Verordnung

betr. den Aufbau des Handwerks. Vom 21. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 66, 78 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 276) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden nach näherer Bestimmung des Senats auch Anwendung auf die mit Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen handwerklichen Nebenbetriebe.

§ 2

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben (Handwerksrolle).

(2) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet.

(3) Der Senat erläßt Vorschriften darüber, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 3

In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Senat bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 4

Wer den Voraussetzungen des § 3 für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, darf in seinem Betriebe die üblichen Nebenarbeiten ausführen, die zur Erledigung des Auftrages im Rahmen seines Handwerksbetriebes erforderlich sind.

§ 5

(1) Natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 und juristische Personen dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 genügt.

(2) Beim Ausscheiden der im Abs. 1 bezeichneten Personen ist binnen vier Wochen ein anderer, den Erfordernissen des § 3 entsprechender Betriebsleiter zu bestellen. Die Handwerkskammer kann diese Frist verlängern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung in der Handwerksrolle zu löschen.

§ 6

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf die Witwe, auch wenn sie den Erfordernissen des § 3 nicht entspricht, den Betrieb weiterführen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß Absätzen 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 3 entspricht.

Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle

§ 7

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerksbuch). Den Wortlaut des Handwerksbuchs und die Höhe der für seine Ausstellung zu erhebenden Verwaltungsgebühr, die in die Kasse der Handwerkskammer fließt, setzt der Senat fest.

(3) Wird der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht, so ist das Handwerksbuch zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und — falls dieser in das Handelsregister eingetragen ist oder zur Einzelhandelsvertretung bei der Industrie- und Handelskammer gehört — der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

(2) Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

(3) Die Mitteilung der Handwerkskammer muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung erfolgen werde, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

(4) Die Eintragung kann bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen, sofern die Einspruchsberechtigten auf die Einlegung des Einspruchs schriftlich verzichtet haben.

§ 9

(1) Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheidet auf Antrag der Handwerkskammer der Senat.

(2) Die durch einen unbegründeten Einspruch entstandenen Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Handwerkskammer zur Last.

§ 10

Ist der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so hat die Entscheidung insoweit rückwirkende Kraft, als die Beiträge zu Pflichtinnung und Handwerkskammer von dem Tage ab nachzuzahlen sind, an dem die Mitteilung der Handwerkskammer über die beabsichtigte Eintragung (§ 8 Abs. 1) dem Gewerbetreibenden zugegangen ist.

§ 11

(1) Will die Handwerkskammer einem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stattgeben, so hat sie die beabsichtigte Eintragung der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel schriftlich mitzuteilen, wenn der Antragsteller in das Handelsregister eingetragen ist oder zur Einzelhandelsvertretung bei der Industrie- und Handelskammer gehört. Die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(2) Lehnt die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich gegen Empfangsbescheinigung Mitteilung zu machen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn Einspruch erheben; hierauf muß in der Mitteilung der Handwerkskammer hingewiesen werden. Die Bestimmungen des § 9 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle deshalb abgelehnt worden, weil es sich um keinen Handwerksbetrieb handelt, so kann der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Empfang der Mitteilung der Handwerkskammer oder, falls Einspruch eingelegt worden ist, seit der rechtskräftigen Zurückweisung des Einspruchs und nur dann wiederholt werden, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

§ 12

Die Löschung in der Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbetreibenden oder der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel. Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 11 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen, ohne daß ein Einspruch gemäß § 8 Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung von der Ablehnung bei der Handwerkskammer Einspruch einlegen.

(2) Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Ist in einer gemäß § 9 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

(2) Ist in einer gemäß § 9 ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

(3) Wird im Falle des Absatzes 1 der Antrag auf Löschung von der Handwerkskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde das über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerksbuch vorzulegen.

(2) Ist im Falle des § 11 Abs. 1 von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhoben, so genügt bei der Anzeige eine Bescheinigung der Handwerkskammer, daß sie dem Antrag auf Eintragung stattgeben will. In diesem Falle ist die Ausübung des Betriebes schon vor der Eintragung zulässig.

(3) Die Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ausgeübten selbständigen Handwerksbetriebes kann polizeilich verhindert werden.

§ 16

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle auf Erfordern Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der

im Betriebe beschäftigten gelernten und ungelernten Personen, über die Zahl und die Art der verwendeten Maschinen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers zu geben. Die Handwerkskammer ist befugt, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen durch besondere Beauftragte besichtigen zu lassen. Auf die Beauftragten findet die Vorschrift des § 21 a der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Die Bestellung und die Abberufung eines Betriebsleiters nach §§ 5 und 6 Abs. 3 sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter der in die Handwerksrolle eingetragenen juristischen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen, desgleichen die Beendigung des Handwerksbetriebes.

§ 18

(1) Mit Geldstrafe bis zu 200,— G (Zweihundert Gulden) und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer einer der in den §§ 16 und 17 festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt.

§ 19

(1) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer Handwerkerkarte gemäß der Verordnung vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118) sind, werden von Amts wegen in die Handwerkerrolle eingetragen; sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes berechtigt.

(2) Diejenigen von ihnen, die nach dem 31. Dezember 1894 geboren sind, haben, auf Aufforderung der Handwerkskammer, spätestens bis zum 31. März 1939 den Nachweis zu erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 genügen. Die Frist zur Einbringung des Nachweises kann auf einen Zeitraum von 6 Monaten verkürzt werden, sie rechnet vom Tage der Zustellung der Aufforderung durch die Handwerkskammer. Wird der geforderte Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so ist bei diesen natürlichen Personen der Eintragung von Amts wegen zu löschen.

(3) Auf die nach § 6 den Witwen, den Erben, dem Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger und Testamentsvollstrecker zustehenden Rechte hat eine Aufforderung der Handwerkskammer gemäß Abs. 1 keinen Einfluß.

§ 20

In den Fällen des § 19 gelten für die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung die Bestimmungen des § 133 der Gew.O. mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zulassung zur Meisterprüfung darf nicht von dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit oder von der Ablegung einer Gesellenprüfung abhängig gemacht werden.
2. Für die Zulassung zur Meisterprüfung genügt der Nachweis einer 10 jährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in welchem die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Ist die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer 5 jährigen Tätigkeit nach der Gesellenprüfung.

§ 21

Der Senat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 22

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. Februar 1932 (G. Bl. S. 118),
2. Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118), vom 15. 10. 1934 (G. Bl. S. 725),
3. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118) vom 30. März 1932 (G. Bl. S. 187).

(2) Unberührt bleiben die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist.

Danzig, den 21. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.